

10.1. Zweitausfertigung von Dokumentationen gemäß Abschn. II Ziff. 4.1. je Exemplar in Höhe von	20,— M
10.2. Zurverfügungstellung von Revisionsakten für überwachungspflichtige Anlagen je Exemplar * - in Höhe von	5,— M
10.3. Fristverlängerungen aller Art in Höhe von je	50,- M
10.4. Abschriften aller Art je angefangene Seite in Höhe von	5,- M.

III.

Allgemeine Bestimmungen

1. Gebührensschuldner ist, wer
 - 1.1. auf Grund von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Vereinbarungen verpflichtet ist, die Durchführung einer gebührenpflichtigen Tätigkeit zu veranlassen.
 - 1.2. in sonstigen Fällen die Durchführung einer gebührenpflichtigen Tätigkeit beantragt.
2. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Prüffristen
für wiederkehrende Prüfungen an überwachungspflichtigen Anlagen**

1. Durch das Amt für Technische Überwachung werden an überwachungspflichtigen Anlagen gemäß den in Ziff. 2 aufgeführten Nomenklaturanordnungen wiederkehrende Prüfungen in folgenden Zeitabständen durchgeführt:

1.1. Anlagen der Dampf- und Drucktechnik

Anlagenart	Prüffristen		in Jahren Wiederholungs- druckprüfung
	äußere Prüfung	innere Prüfung	
Hochdruckkessel	1	3	9
Niederdruckkessel	4		
Heizungssysteme mit organischen Wärmeträgern	2	4	
Röhrenöfen	2	4	
Druckgefäße			
• für verflüssigte Gase mit einem Druck (MPa)-Inhalt (1)-Produkt über 3 000	2	4	8
• mit Betriebstemperaturen über 400 °C	2	4	8
• für brennbare, giftige oder ätzende Medien sowie Sauerstoff	2	4	8
• alle anderen Druckgefäße	4	8	12
Acetylenherzeugungs- und -füllanlagen	2		
Sauerstoffanlagen	2	4	
Lager für verflüssigte Gase	4		
Anlagen zum Lagern und Transportieren brennbarer Flüssigkeiten	4	8	
• davon nicht eingebettete Tanks ab 1 000 Kubikmeter Inhalt		4	
Rohrfernleitungsanlagen	2		√ 8
Drucktechnische Anlagenteile für Kernkraftwerke mit Druckwasserreaktoren.			
• Drucktechnische Anlagenteile			
• Wasseraufbereitungsanlagen			
• MSR-Einrichtungen			

1—4 Jahre Prüfungen zum Nachweis der Betriebsfähigkeit und Sicherheitsfunktion der Ausrüstungen anlässlich von Umladungen, Grundinstandsetzungen und anderen Blockstillständen einschließlich beim Betreiben

1.2. Anlagen der Fördertechnik und Elektrotechnik

Anlagenart	Prüffristen in Jahren
Hebezeuge	
• Hebeeinrichtungen gemäß dem Standard TGL 30 350/02	1
• mobile Hebezeuge ab 80 t Tragfähigkeit gemäß dem Standard TGL 30 350/02 ^b	2
• Krane zum Transport gefährlicher Güter gemäß dem Standard TGL 30 350/06 Abschnitt 2.1.5.	2
• Spezialkrane der metallurgischen Industrie	2
■ Hebezeuge in explosions- und explosivstoffgefährdeten Arbeitsstätten	2
• alle anderen Hebezeuge	4
Schnellaufende Aufzüge mit einer Geschwindigkeit ab 2,1 m/s	2
Alle anderen Aufzüge und bühnentechnische Förderanlagen	4
Bewegliche Arbeitsbühnen	4
Personenseilschwebe- und -Standseilbahnen	1
Alle anderen Seilbahnen	4
Elektrotechnische Anlagen	
• in gasexplosionsgefährdeten Arbeitsstätten mit Gefährungsgrad EG 1 oder EG 2 und in staubexplosionsgefährdeten Arbeitsstätten	2
• in explosivstoffgefährdeten Arbeitsstätten mit Gefährungsbereichen SP-EI	2
• in Schlagwetter- und explosionsgefährdeten Grubenbauen	2
• in Schachtförderanlagen	2
• alle anderen elektrotechnischen Anlagen	4

¹ Siehe auch Werkstoff- und Bauvorschriften für Anlagen der Dampf- und Drucktechnik, Herstellungsvorschrift 5, Tabelle 1, Medien-Gruppe II.